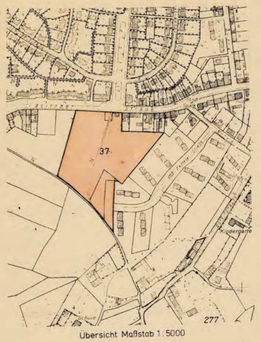
STADT HERNE

Bebauungsplan Nr. 37

Castroper Str. (~~verlängerte Baarestr.~~)
(jetzt: Von-Bodelschwingh-Straße)

Blatt 1

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433).



Übersicht Maßstab 1 : 5000

Bestandteile des Bebauungsplanes

1.) Blatt Nr. 1 (Lageplan)

2.) Blatt Nr. 2 (Höhendarstellung)

Eigentümerverzeichnis

Gemarkung Holthausen, Flur 14
Flurstücke : 28 = Köhler, Friedrich
29 = Köhler, Friedrich
163 = Nicht ermittelte Eigentümer
164 = Nicht ermittelte Eigentümer
167 = Holtkamp, Josef und Ehefrau
251 = Ketteler Baugenossenschaft e.G.m.b.H.
257 = " " "
261 = " " "
262 = " " "
276 = Hanke, Heinrich
280 = Holtkamp, Josef und Ehefrau
281 = Ketteler Baugenossenschaft e.G.m.b.H.
282 = " " "
285 = " " "
284 = Holtkamp, Josef und Ehefrau

Gemarkung Börnig, Flur 10
Flurstück 139 = Stadtgemeinde Herne

Textteil

(Festsetzungen und Auflagen)

a. Festsetzungen

Ziffer 1 (Ställe und Schuppen)
Ställe und Schuppen dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden. Damit wird gemäß § 1 Absatz 6 und § 14 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 2 (Garagen)
Garagen sind nur im südwestlichen SA-Gebiet (Flurstücke Nr. 281 und 282), und dann nur mit einem Flachdach, zulässig.
In allen anderen Baugebieten dürfen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und überdachte Stellplätze nicht errichtet werden. Die Anwendung des § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung wird damit eingeschränkt.

Ziffer 3 (Unterirdische Gemeinschaftsgaragen)
Unter der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des WA-Gebietes (an der Castroper Straße) sind unterirdische Gemeinschaftsgaragen in zwei Geschossen zulässig.
Die Deckenoberkante der Garagenbauwerken darf die Höhe der Fahrbahnoberkante in Fahrbahnmitte des benachbarten 5-geschossigen Wohnhauses nicht überschreiten.

Ziffer 4 (Besondere bauliche Anlagen - Tankstelle -)
In dem nördlichen WA-Gebiet ist gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1b Bundesbaugesetz in der überbaubaren Fläche eine Tankstelle ausgewiesen. In Übereinstimmung mit den Festsetzungen dürfen hier nur solche bauliche Anlagen errichtet werden, die zum Betrieb einer Tankstelle erforderlich sind. Räume für Instandsetzungsarbeiten und Schmräume sind unzulässig.

Ziffer 5 (Gemeinschaftsanlage - Kinderspielplatz -)
Die auf den Flurstück 280 tlw. ausgewiesene Grünfläche wird gemäß § 9 Absatz 1, Ziffer 15 Bundesbaugesetz als Gemeinschaftsanlage (privater Kinderspielplatz) ausgewiesen. Diese Gemeinschaftsanlage wird den Baugebieten dieser Bebauungsplanes zugeordnet ; das südwestliche SA-Gebiet (Flurstück 281 und 282) bleibt von dieser Zuordnung ausgeschlossen.

Ziffer 6 (Entschädigung)
Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff Bundesbaugesetz

b. Hinweise gemäß § 9 Absatz 5 des Bundesbaugesetzes

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht.

c. Kennzeichnung

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 10 Absatz 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962, GV. NW. S. 373 gärtnerisch zu gestalten.

Für die städtebauliche Planung

Herne, den 3.2. 1966

Stadtplanungsamt — Tiefbauamt
Dipl. Ingenieur — Städt. Oberbaurat

Baudezernat
Stadtbaurat

Es wird die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit, sowie die Eindeutigkeit der Festlegung der städtebaulichen Planung bescheinigt.

Herne, den 3.2. 1966
Vermessungs- und Katasteramt
Städt. Oberverm.-Rat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 22.2.1965 nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 3.2. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 28.2.1966 diesen Bebauungsplan-Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 beschlossen

Herne, den 1.3. 1966
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 28.3.66 bis 30.4.66 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne, den 3. Mai 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
~~Städt. Oberverm.-Rat~~

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.7.1966 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Herne, den 3.8. 1966
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 28. Sept. 1966 AZ. S-484-65

Essen, den 29.9.1966
Der Verbandsdirektor
I.A.
Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 18.11.1966 genehmigt worden.
AZ. I B2 - 125.4 (Herne 37)

Ruhr, den 18.11.1966
Landesbaubehörde Ruhr
I.V.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 18.11.1966 AZ. I B2 - 125.4 (Herne 37) ist am 24.11.1966 nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Herne, den 7.12.1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Städt. Oberverm.-Rat

Zeichenerklärung

Nachrichtliche Eintragungen

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein - Westfalen.

Bestand

Wohn-u. Geschäftsgebäude — gewerbl. Gebäude u. Nebengebäude — öffentliche Gebäude

II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Satteldach bis 30° — über 30° Dachneigung
M Mansarddach — W Walmdach
F Flachdach — P/ Pultdach - Traufe
Stadtgrenze — Gemarkungsgrenze
Flurgrenze — Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze — top. Umrißlinie
513 Höhenpunkt — Tr 632 Traufenhöhe ü. N.N.
Straßenbahn — (P) öffentl. Parkplatz
Versorgungsleitungen (unterirdisch)
Versorgungsleitungen (oberirdisch)
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Bauline — Begrenzungslinie — Baugrenze

Unverbindliche Darstellungen (Planung)

z. B. Grundstücksgrenze, Bordsteine u. sonstige geplante top. Umrißlinien

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien

Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Baugebietsgrenze — Straßenbegrenzungslinie
Bauline — Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiet — WR Reines Wohngebiet
WA Allgem. Wohngebiet — Mischgebiet
Dorfgebiet — Kerngebiet
Gewerbegebiet — Industriegebiet
Wochenendhausgebiet — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

(II) Zwingend vorgeschr. Zahl der Vollgeschosse
Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
GFZ Geschoßflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

Einzelhäuser — Doppelhäuser
Hausgruppen — geschl. Bauweise
Hauptfirstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach — Walmdach
Pultdach - Traufe — F Flachdach
Dachneigung — Hecke
Asymmetr. Dach — Stützmauer

Flächen

Grünfläche, (§ 9 (1) Nr. 8 BBauG) zugleich Gemeinschaftsanlage gemäß § 9 (1) Nr. 13 BBauG
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG)
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG)
Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)